

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom (Traktionsstrom all-inclusive-Vertrag)****1 Allgemeines**

- 1.1 Die DB Energie GmbH („DB Energie“) stellt dem Kunden elektrische Energie nach Maßgabe des Vertrages zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung. Diese Bedingungen der DB Energie gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn DB Energie diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die Bedingungen der DB Energie gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Bedingungen der DB Energie abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen der DB Energie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung einschließlich aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Lieferung des Vertragsgegenstandes an den Kunden ergeben.
- 1.3 Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, handelt es sich bei den in den AGB aufgeführten Anlagen um Anlagen des Rahmenstromliefervertrages über die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom (Traktionsstrom) für den elektrischen Zugbetrieb des Kunden im Versorgungsgebiet der DB Energie.
- 1.4 Sämtliche Willenserklärungen der DB Energie, die zu in diesen Bedingungen in Bezug genommenen Verträgen abgegeben werden, stehen unter der auflösenden Bedingung einer anders lautenden behördlichen Entscheidung bzw. gemäß einer anders lautenden Gerichtsentscheidung, auch wenn diese ein anderes, nach diesen oder diesen nachfolgenden Bedingungen abgeschlossenes Vertragsverhältnis betreffend den Bezug von 16,7 Hz-Bahnstrom betrifft.

**2 Vertragsabschluss und Lieferverhältnis**

- 2.1 Die Versorgung der Triebfahrzeuge mit Traktionsstrom aus dem Verteilernetz der DB Energie erfolgt auf der Basis eines schriftlichen Vertrages. Voraussetzung für den Abschluss eines Rahmenstromliefervertrages ist der Nachweis über den Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem Kunden und dem Betreiber des betreffenden Schienennetzes nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden Nutzungsbedingungen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages mit diesem Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht nach, hat er keinen Anspruch auf Lieferung von Traktionsstrom. Der Anspruch des Kunden auf Lieferung von Traktionsstrom erlischt mit Beendigung des Vertrages über die Nutzung des von dem anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen betriebenen Schienennetzes und der damit verbundenen Leistungen. Die Lieferung von 16,7-Hz-Bahnstrom für Weichen-/Zugvorheizungen oder andere stationäre 16,7-Hz-Verbraucher ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.2 Die Vereinbarungen über den Bezug und die Lieferung von Bahnstrom (Rahmen- und Einzelvertrag) sind im Regelfall 21 Tage vor Aufnahme der Verkehre abzuschließen.
- 2.3 Kommt der Stromliefervertrag dadurch zustande, dass der Kunde Elektrizität aus dem Verteilernetz der DB Energie entnimmt, ist der Kunde verpflichtet, den Beginn und den Umfang der Elektrizitätsentnahme der DB Energie unverzüglich mitzuteilen. DB Energie wird dem Kunden den Vertragsabschluss unverzüglich schriftlich bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift.
- 2.4 Auch Stromlieferungen, die nicht auf der Basis eines schriftlichen Vertrages erfolgen, sind mit den jeweils gültigen Preisblatt der DB Energie genannten Strompreisen zu vergüten. Ziffern 3.4, 9.2 und 9.4 bleiben hiervon unberührt.

**3 Bestellung**

- 3.1 Um den künftigen Gesamtbedarf im 110-kV-Bahnstromnetz zu planen und die Beschaffung zu optimieren, ist DB Energie auf möglichst genaue Prognosedaten des Kunden angewiesen. Der Kunde wird der DB Energie die von ihm prognosti-

zierten Bestellmengen und die Bestelleistung bekannt geben. Die Bestellung erfolgt auf Basis der in der Anlage 9 genannten Angaben.

DB Energie behält sich vor, die Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und weist den Kunden auf etwaige Unstimmigkeiten hin.

- 3.2 Jede Änderung der gemäß Ziffer 3.1 übermittelten Angaben, die zu einer Änderung der Bestelleistung bzw. -menge um mehr als zehn Prozent führt, ist der DB Energie unverzüglich, mindestens jedoch sieben Tage vor der geplanten Inanspruchnahme mitzuteilen.
  - 3.3 Der Kunde hat die Pflicht, jegliche Änderungen, welche die Triebfahrzeuge, Zugfahrten oder Relationen betreffen und wesentlichen Einfluss auf die Lieferung und den Bezug von Bahnstrom haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z.B. unter Berücksichtigung der Anlage 7). Diese Verpflichtung des Kunden gilt auch für den Einsatz gemieteter Triebfahrzeuge. Setzt der Kunde Triebfahrzeuge eines kommerziellen Vermieters ein, dessen Geschäftszweck die Vermietung oder das Leasing von Triebfahrzeugen ist, so gestattet der Kunde diesem Vermieter, der DB Energie alle Angaben zu den gemieteten Triebfahrzeugen einschließlich des Nutzungszeitraumes mitzuteilen. Diese Daten werden von DB Energie zur Abrechnung herangezogen, sofern der Kunde der Verpflichtung zur Datenlieferung nach Satz 1 dieser Ziffer nicht nachkommt. Entstehende Kosten trägt der Kunde.
  - 3.4 Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten gemäß Ziffern 3.1 bis 3.3 und einer Überschreitung der Bestellmenge bzw. Bestelleistung um mindestens zehn Prozent werden die Bahnstromlieferungen an den Kunden zu einem im Vergleich zu der jeweils gültigen Preisregelung um 15 Prozent erhöhten Strompreis abgerechnet. Dieser erhöhte Strompreis findet auch Anwendung bei Nichteinhaltung der Pflicht gemäß Ziffer 2.3.
  - 3.5 Soweit erforderlich, kann DB Energie Unterstützung bei der Ermittlung bzw. Zusammenstellung der Daten leisten. Darüber schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung, die den Umfang der Unterstützung und die entsprechende Vergütung regelt.
  - 3.6 Die Triebfahrzeuge des Kunden sind so zu dimensionieren, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Faktor als  $\cos \varphi = 0,9$  induktiv oder kapazitiv entnommen wird. Genügen die Triebfahrzeuge des Kunden diesen Anforderungen nicht, kann DB Energie den Einbau zusätzlicher Einrichtungen zur Blindstromkompensation auf Kosten des Kunden verlangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Preisaufschlag von 25 Prozent je bezogene Kilowattstunde zu entrichten.
- 4 Messung / rechnerische Bestimmung der gelieferten elektrischen Energie**
- 4.1 Grundsätzlich wird der Umfang der gelieferten elektrischen Energie am Stromabnehmer durch Messung mittels Energiezähler und Wandler (Messsätze) bestimmt.
  - 4.2 Zur Messung und Abrechnung des Energieverbrauchs bzw. der zurückgespeisten Energie durch elektrische Triebfahrzeuge werden folgende Einrichtungen benötigt:
    - durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zugelassene und durch eine staatlich zugelassene Prüfstelle geeichte Oberstrom- und Oberspannungswandler der Klasse 0,5 mit Zulassung für Verrechnungsmessungen;
    - TEMA-Box oder eine diesem Standard entsprechende Messeinrichtung, das heißt, ein durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zugelassener und durch eine staatlich zugelassene Prüfstelle geeichter Energiezähler der Klasse 1,0 für Lastprofilmessung gemäß VDEW-Lastenheft 2.0 (die Auslegung ist im Einzelfall mit DB Energie abzustimmen) mit Schnittstelle zu einem GSM-Funkmodem;
    - GSM-Funkmodem und Antenne zur Funkdatenübertragung an das Leitstellensystem der DB Energie.Die Messeinrichtung muss durch das Leitstellensystem der DB Energie fernauslesbar sein. Der Kunde sorgt für einen



- entsprechenden Zugang. Kosten, die für eine Anpassung des Leitstellensystems im Hinblick auf die Auslesung der vom Kunden verwendeten Messeinrichtung entstehen, werden von DB Energie nachgewiesen und sind vom Kunden zu tragen.
- 4.3 Sind an den Abnahmestellen des Kunden keine Messsätze (Zähler und Wandler) oder sonstige, nicht den oben genannten Voraussetzungen entsprechende Verbrauchsmesseinrichtungen vorhanden, können diese nicht kurzfristig installiert werden oder fallen Messsätze aus, wird der Umfang der gelieferten elektrischen Energie gemäß dem in Anlage 3 zum Vertrag dargestellten Verfahren rechnerisch ermittelt. Gleiches gilt, wenn ein unverhältnismäßiger Aufwand für Ablese-, Übertragung und Auswertung der Messwerte entsteht oder wenn DB Energie nicht in der Lage ist, die Zähler fernauszulesen. Zu dem in Anlage 3 beschriebenen Verfahren muss der Kunde die Zustimmung der zuständigen Eichbehörde vorlegen. Legt der Kunde diese Zustimmung nicht vor, so nimmt DB Energie auf Basis der vom Kunden mitgeteilten Fahrplanangaben gemäß Anlage 8 eine qualifizierte Schätzung vor. Eine Zustimmung der Eichbehörde ist nicht erforderlich, wenn nur vorübergehend nach dem in Anlage 3 beschriebenen Verfahren, z.B. wegen Ausfall einer Messeinrichtung abgerechnet werden muss.
- 4.4 Zurückgespeiste Energie wird nur vergütet, wenn sie durch Messeinrichtungen gemäß Ziffer 4.2 erfasst wird.
- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die für die rechnerische Ermittlung der Energieverbräuche benötigten Daten entsprechend der in Anlage 8 eingefügten Excel-Tabelle bis zum dritten Bankarbeitstag des dem abzurechnenden Monat folgenden Monats der DB Energie bereitzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorhandene Ist-Werte (Zeiten und Zuglasten) werden durch Planwerte oder Schätzwerte ersetzt. Dabei ist DB Energie berechtigt, entweder anhand von Fahrplänen des Kunden bzw. der DB Netz AG („DB Netz“) oder auf der Basis einer Schätzung die Abrechnung durchzuführen. In diesen Fällen werden die Höchstgeschwindigkeiten und -lasten angenommen. Erfolgt die Abrechnung durch DB Energie auf Basis fehlerhafter oder unvollständiger Daten, so kann DB Energie dem Kunden hierdurch anfallende Bearbeitungskosten in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit nicht zu vertreten. Die Kosten können auch pauschal berechnet werden.
- 4.6 Die Anlage 6 zur Abrechnung grenzüberschreitender Verbräuche ist bis zum 8. Bankarbeitstag des dem abzurechnenden Monat folgenden Monats der DB Energie zu übergeben. Gehen die Anlagen nach diesem Zeitpunkt bei der DB Energie ein, werden die entstehenden Mehrkosten, mindestens 300 € pro Triebfahrzeug und Monat, dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.7 Das Verfahren gemäß Anlage 3 kann von DB Energie angepasst werden, wenn
- ein Verfahren oder Bezugsgrößen vorliegen, die eine verursachungsgerechtere und verbrauchsgenauere Abrechnung ermöglichen oder
  - das Verfahren von einer Eichbehörde als unzulässig beanstandet wird.
- 4.8 Die gemessene bzw. errechnete gelieferte elektrische Energie bezieht sich auf den Bezugspunkt Stromabnehmer.
- 4.9 Erfolgt ein Wechsel von der rechnerischen Bestimmung des Umfangs der gelieferten elektrischen Energie auf Messung gemäß Ziffer 4.1 f., werden der Abrechnung ab dem Tag, der auf die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Messsätze folgt, die ausgelesenen Mess- und Zählwerte zu Grunde gelegt. Ein Anspruch auf Rückerstattung aus Energieabrechnungen für vorangegangene Zeiträume ist für beide Parteien ausgeschlossen.
- 4.10 Jede Vertragspartei kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Behörde im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei DB Energie, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtung zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Antragsteller. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt DB Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesezeit aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den aktuellen und den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 4.11 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von im Eigentum der DB Energie stehenden Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der DB Energie unverzüglich mitzuteilen.
- 5 Ablesung/Abrechnung/Steuern und Abgaben**
- 5.1 Das Abrechnungsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr, kann jedoch - bedingt durch den Ablesetermin von Messsätzen und/oder sonstigen Verbrauchsmesseinrichtungen - geringfügig von diesem abweichen.
- 5.2 Weichen Beginn und/oder Ende der Vertragslaufzeit vom Beginn und/oder Ende des Kalenderjahres ab (unvollständiges Abrechnungsjahr), erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. eines jeden Monats - bzw. zum Versorgungsbeginn - für den Monat (bei Versorgungsbeginn im laufenden Monat für den restlichen Monat) der Lieferung fällig. Die Fälligkeiten richten sich im Einzelnen nach dem, dem Kunden durch DB Energie übermittelten Abschlagsplan. Bei Nichteinhaltung der darin genannten Zahlungstermine befindet sich der Kunde automatisch im Verzug. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. den Werten aus Vorperioden oder den Angaben des Kunden gemäß Ziffer 3.1. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 5.4 Die Verbräuche werden monatlich spitz abgerechnet. Zum Ende eines jeden Abrechnungsjahres erfolgt eine Jahresendabrechnung (Schlussrechnung). Ziffer 5.7 bleibt hiervon unberührt.
- 5.5 Die Vergütung für zurückgespeiste Energie wird in der monatlichen Spitzabrechnung vom Rechnungsbetrag abgesetzt.
- 5.6 Rückerstattungen und Nachberechnungen von Energielieferungen kommen nur für das Abrechnungsjahr bzw. das diesem vorangehende Jahr in Betracht. Die Ziffern 4.9, 4.10 und 5.7 bleiben unberührt.
- 5.7 Die in der Anlage 4 bekannt gegebenen Zuschlagssätze gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind feste Zuschlagssätze je Abrechnungsjahr. Bei der Berechnung dieses Zuschlages wird berücksichtigt, ob und inwieweit für den Kunden eine Begrenzung gemäß §§ 40 ff. EEG vorliegt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines gültigen Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Genehmigung des Härtefallantrages des Kunden. Die für das jeweilige Kalenderjahr endgültig geltenden Zuschlagssätze werden von DB Energie Anfang des betreffenden Jahres nach Erhalt aller BAFA-Bescheide festgesetzt und bekannt gegeben.
- 5.8 Soweit künftig eine Kohlesteuer, eine Energiesteuer oder sonstige, die Beschaffung, Übertragung oder die Verteilung von elektrischer Energie belastende Abgaben oder im Rahmen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Maßnahmen oder privatrechtlicher Rechtsverhältnisse zu erfüllende Verpflichtungen (z.B. Nachfolge- oder Änderungsgesetze zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder Vorschriften zum Emissionshandel) oder öffentlich-rechtliche Auflagen finanzieller Art

wirksam oder geändert werden sollten, trägt diese der Kunde, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, von dem Zeitpunkt an, an dem die Belastung in Kraft tritt. Steuerliche oder sonstige Entlastungen, die sich entgeltmindernd auswirken, kommen dem Kunden, von dem Zeitpunkt an, ab dem die Entlastung in Kraft tritt, zugute.

## **6 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 6.1 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
  - wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird. Einwendungen, die sich auf eine Unrichtigkeit der Rechnung beziehen, die der Einwendende ohne Verschulden nicht fristgerecht feststellen konnte, können auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind aber unverzüglich nach Feststellung der Unrichtigkeit vorzubringen.
- 6.2 Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer Zahlungsverbindlichkeit aus einem zwischen den Parteien bestehendem Rechtsverhältnis aus den Rahmenstromlieferverträgen zur Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom (Traktionsstrom) aufzurechnen, es sei denn, der Anspruch ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kommt für den Kunden nur bei Ansprüchen in Betracht, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen oder wenn der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **7 Bonitätsprüfung, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung**

- 7.1 Die DB Energie ist berechtigt, für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der von DB Energie zu erbringenden Leistungen zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Zweifel hieran können insbesondere bestehen:
- a) wenn der Kunde einen Monat lang fällige Forderungen ganz oder teilweise nicht zahlt,
  - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbetrages,
  - c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft einer anerkannten Auskunft,
  - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
  - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Energie bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit, fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 7.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträgen. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittlich zu entrichtender Monatsrechnungsbetrag nicht ermitteln, ist auf die Höhe der in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträge abzustellen.
- 7.3 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank, gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DB Energie ist.
- 7.4 Kommt der Kunde einem nach Ziffer 7.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb

von zehn Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens nach, ist die DB Energie ohne weitere Ankündigung berechtigt, ihm den Bezug von Bahnstrom zu untersagen, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Bezieht der Kunde trotz Untersagung weiterhin Bahnstrom, so ist er verpflichtet, ihn entsprechend der für ihn geltenden Preisregelung zu vergüten und entsprechend der Dauer des unbefugten Bezuges eine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 9.3 dieser AGB zu zahlen.

- 7.5 Der Kunde kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Leistung der Vorkasse ist DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorkasse erbracht ist.
- 7.6 Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Monatsrechnungsbetrages oder in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in einem Monat geleistet, wobei für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Monatsrechnungsbetrages Ziffer 7.2 entsprechend gilt. Sie sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.
- 7.7 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB) verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 7.8 Die DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.
- 7.9 Die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 5.3 bleibt von den Ziffern 7.1 bis 7.8 unberührt.

## **8 Zahlung und Verzug**

- 8.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von DB Energie angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlungen sind für DB Energie kostenfrei, ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung auf dem Konto der DB Energie.
- 8.2 Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Rechnungen in Verzug, kann die DB Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten berechnen. Die DB Energie ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 8.3 Befindet sich der Kunde nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB Energie aus der Sicherheit befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind. Ansonsten ist DB Energie berechtigt, Vorkasse gemäß Ziffer 7.6 zu verlangen. Einer weiteren Ankündigung bedarf es nicht.

## **9 Vertragsstrafe**

- 9.1 Gebraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist die DB Energie berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 9.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde trotz mehrfacher Aufforderung die Verpflichtung verletzt, die für die Bildung vertraglicher Bemessungsgrößen oder zur vertragsgerechten Abrechnung erforderlichen Angaben zu machen. Sofern die DB Energie im vorbezeichneten Fall die erforderlichen Angaben beschaffen muss und ihr hierdurch Kosten entstehen, hat der Kunde diese zu tragen.
- 9.3 In den Fällen der Ziffer 9.1 und 9.2 beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden vertraglichen Preisregelung zu zahlen gehabt hätte.
- 9.4 Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **10 Zugangs- und Betretungsrecht**

DB Energie ist nach einer rechtzeitigen Ankündigung be-

rechtigt, die Triebfahrzeuge des Kunden bzw. sonstige Abnahmestellen zu betreten und/oder zu kontrollieren, sofern sich darin in ihrem Eigentum stehende Anlagen befinden oder dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere zur Ablesung und Kontrolle der Zähl- und Messeinrichtungen notwendig ist. Eine Ankündigung ist nicht erforderlich in Fällen von Gefahr in Verzug und Störungen. Der Zugang zu den Messeinrichtungen muss unter Beachtung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu jeder Zeit gewährleistet sein.

#### 11 Einschränkung und Einstellung der Bahnstromlieferung

- 11.1 DB Energie ist verpflichtet, dem Kunden elektrische Energie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu liefern.
- 11.2 Bei Störungen der Elektrizitätsversorgung im 110-kV-Bahnstromnetz bzw. der 15-kV-Oberleitung ist DB Energie jederzeit berechtigt, für die Dauer und im Umfang der Störung die Versorgung einzustellen oder einzuschränken.
- 11.3 Die Versorgung kann ferner unterbrochen bzw. eingestellt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um
- betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen,
  - eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben abzuwenden,
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Anlagen abzuwenden,
  - zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von DB Energie oder DB Netz oder eines anderen Infrastrukturbetreibers ausgeschlossen sind oder
  - um die Versorgungssicherheit im 110-kV-Bahnstromnetz oder im 15-kV-Oberleitungsnetz aufrechtzuerhalten.
- DB Energie wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit so schnell wie möglich beheben. Bei Einschränkungen der Lieferung gemäß den vorstehenden Ziffern vermindert sich die Verpflichtung der DB Energie zur Lieferung elektrischer Energie entsprechend der verringerten Verfügbarkeit der Anlagen.
- 11.4 DB Energie ist ferner berechtigt, unter Einschaltung der DB Netz oder eines anderen Infrastrukturbetreibers die Lieferung der elektrischen Energie gegenüber einem Kunden einzustellen, der den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt. Bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung ist DB Energie berechtigt, die Lieferung der elektrischen Energie, ggf. unter Einschaltung von DB Netz oder eines anderen Infrastrukturbetreibers zur Trassensperrung, diesem Kunden gegenüber nach Androhung einzustellen. DB Energie kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Lieferung der elektrischen Energie androhen. Kosten für geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Stundenleistungsschwankungen und des Oberwellengehaltes sind durch den Kunden zu übernehmen, wenn sie dadurch entstanden sind, dass die Stromentnahme durch den Kunden nicht den vertraglichen Vorgaben entsprach. Störungen sind unverzüglich zu beseitigen. DB Energie hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die zuvor genannten Kosten sowie die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Zuzüglich wird die geltende Umsatzsteuer erhoben.
- 11.5 Liefer- und Abnahmehindernisse infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlender Rohstoffversorgung, Lieferhindernisse auf der Bezugsseite der DB Energie oder sonstige Fälle höherer Gewalt bei den Unternehmen der Parteien oder bei Vorlieferanten sowie durch hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Parteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Parteien für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstiger notwendiger Maßnahmen. Die an der Erfüllung gehinderte Vertragspartei ist verpflichtet, die anderen Partei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen.

#### 12 Kündigung

- 12.1 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt

werden, wenn gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- 12.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist DB Energie berechtigt, das Vertragsverhältnis vier Wochen nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. DB Energie kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 12.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist DB Energie berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 12.4 Bei einer Gefährdung des 110-kV-Bahnstromnetzes durch die Abnahmestellen des Kunden oder bei Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß Ziffern 2 und 3 ist DB Energie berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
- 12.5 DB Energie kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der DB Energie oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

#### 13 Sonstige Pflichten des Kunden

- 13.1 Aus Gründen der Sicherheit für das 110-kV-Bahnstromnetz verpflichtet sich der Kunde, die gelieferte elektrische Energie lediglich für die Belieferung von in seiner Bestellung angegebenen Triebfahrzeugen oder, wenn Zählrichtungen nicht vorhanden sind, von Zugfahrten oder Relationen (Fahrpläne) zu nutzen.
- 13.2 Alle Umbauten oder Veränderungen der Abnahmestellen des Kunden, die auf das 110-kV-Bahnstromnetz der DB Energie einwirken können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der DB Energie. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 13.3 Speist der Kunde elektrische Energie in das Bahnstromnetz zurück, sind die jeweils geltenden VDE-Normen sowie die europäischen (EN) und die Internationalen Normen (IEC) einzuhalten, sofern diese entsprechend mit deutschen Normen harmonisiert worden sind.
- 13.4 Der Kunde teilt DB Energie die Aufhebung von Genehmigungen, insbesondere der Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahn-Infrastruktur und der Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit.

#### 14 Haftung

- 14.1 Der Verantwortungsbereich der DB Energie, der durch diesen Stromliefervertrag abgedeckt ist, erstreckt sich über das 110-kV-Bahnstromnetz auf die Unterwerkseinheiten (einschließlich 15-kV-Ausgang). Daneben hat der Kunde mit der DB Netz oder einem anderen Infrastrukturbetreiber einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen, welcher zur Nutzung der Trasse und der schienenkongruenten 15-kV-Oberleitung, die im Eigentum der DB Netz steht, berechtigt. DB Energie haftet lediglich für Störungen, die innerhalb des in Satz 1 beschriebenen Verantwortungsbereichs auftreten.
- 14.2 Soweit DB Energie für Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung der Versorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung von elektrischer Energie erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, wird
- (1) hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  - (2) hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Vermögensschäden gemäß (1) ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 14.3 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung der DB Energie gegenüber dem Kunden auf EUR 5.000,- je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Millionen Eu-

ro, vorausgesetzt die Anzahl der Bahnstrombezieher übersteigt die Anzahl von 25.000 nicht. Ist das der Fall, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 10 Millionen Euro.

- 14.4 Die Absätze 14.2 und 14.3 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1.11.2006 (BGBl. I, S. 2477; „NAV“) eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter die NAV fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 NAV begrenzt sind. DB Energie ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 14.5 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung der DB Energie oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Kunde Ansprüche geltend macht, auf jeweils 5000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in 14.3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Ziff. 14.4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- 14.6 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 14.7 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 14.8 Der geschädigte Kunde hat den Schaden unverzüglich der DB Energie oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

#### **15 Geheimhaltung**

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung der DB Energie offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Auflösung eines Vertrages.
- 15.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt, ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder der empfangenden Partei bereits vorher bekannt waren. Unterlieferanten, die mit der Durchführung des Vertrages betraute Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte, sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.3 DB Energie ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen, sofern dieser hiermit einverstanden ist.

#### **16 Salvatorische Klausel**

- 16.1 Sollten Bedingungen des Rahmenstromliefervertrages, dieser AGB, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen AGB oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bedingungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur

rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

- 16.2 Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftliche zumutbare Maß an die Stelle treten.

#### **17 Rechtsnachfolge**

- 17.1 Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Vertragspartner ist der bisherige Vertragspartner verpflichtet, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Vertrages auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung des Betriebes der Parteien.
- 17.2 Der Kunde und DB Energie können die Rechte und Pflichten aus den Verträgen nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. DB Energie ist berechtigt, der Übertragung zu widersprechen, wenn hierdurch die Ausübung wesentlicher Rechte der DB Energie aus dieser Vereinbarung gefährdet oder unmöglich gemacht werden würde.
- 17.3 Eine gesamthafte Übertragung der Rechte und Pflichten der DB Energie auf ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen der DB Energie, das ebenfalls als Infrastrukturbetreiber tätig ist, ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig.

#### **18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. DB Energie ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 18.2 Erfüllungsort der Stromlieferung ist der im Vertrag angegebene Ort der Abnahmestellen.
- 18.3 Es findet ausschließlich deutsches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 - Anwendung.
- 18.4 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 18.5 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.